

Gemeinde
Thalheim

Einladung

zur Einwohnergemeindeversammlung

***vom Freitag, 28. November 2025, 20.15 Uhr,
in der Turnhalle Thalheim***

und

zur Ortsbürgergemeindeversammlung

***vom Freitag, 28. November 2025,
im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung***

Budget 2026

Gemeindeversammlungen vom 28. November 2025

Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

	Seiten
1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025	4
2. Genehmigung Personalreglement der Einwohnergemeinde Thalheim mit Stellenplan im Anhang. Revision per 01. Januar 2026	4 - 6
3. Genehmigung Kreditabrechnung für die Einführung intelligenter Messsysteme (Smart Meter) für Stromverbräuche und -lieferungen im Netzgebiet der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) über CHF 180'000	6 - 7
4. Genehmigung Kreditabrechnung für bereits ausgeführte Strassenbauprojekte ausserhalb Baugebiet über CHF 310'424	7 - 8
5. Genehmigung Abrechnung Projektierungskredit für die „Sanierung Oberdorf“ über CHF 60'000	8
6. Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 330'000.00 für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans 2. Generation (GEP 2)	9 - 12
7. Orientierung über den Finanzplan 2026 - 2029	12 - 13
8. Budget 2026	13 - 18
9. Verschiedenes und Umfrage	19

Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

	Seiten
1. Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025	20
2. Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag betreffend Leitungsbaurecht und Baurecht Reservoir "Gabe" zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thalheim	20 - 21
3. Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag betreffend Leitungsbaurecht und Baurecht "Reservoir Obere Riede" zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thalheim	22 - 23
4. Genehmigung des Budgets 2026	23 - 24
5. Verschiedenes und Umfrage	24

Anhänge

Seiten

- Revidiertes Personalreglement der Einwohnergemeinde Thalheim mit Stellenplan im Anhang. Gültig ab 01. Januar 2026 26 - 39
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) – auszugsweise für die traktandierten Verpflichtungskredite 40

Auflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen vom **14. November bis 28. November 2025** während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder können zum Teil auch von der Gemeindehomepage www.thalheim-ag.ch heruntergeladen werden. Termine ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach vorgängiger telefonischer Vereinbarung selbstverständlich möglich.

Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei:

Montag	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	Vormittag geschlossen	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	ganzer Tag geschlossen	
Donnerstag	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	Nachmittag geschlossen
Freitag	ganzer Tag geschlossen	

Traktandum 1: Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 _____

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 wurde durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll liegt während der Auflagefrist zu den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Antrag: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025.

Traktandum 2: Genehmigung Personalreglement der Einwohnergemeinde Thalheim mit Stellenplan im Anhang. Revision per 01. Januar 2026 _____

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2011 wurde das heute gültige Personalreglement der Gemeinde Thalheim, welches am 01. Januar 2012 eingeführt wurde, genehmigt.

Es ist in den Grundsätzen immer noch aktuell, entspricht aber in einzelnen Punkten nicht mehr den heutigen Gesetzen. Daher ist eine Aktualisierung angezeigt.

Die Aktualisierung und/oder Neueinführung von Anhängen wie Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement, Pikettdienst, usw. liegt in der Kompetenz des Gemeinderats, sofern keine unmittelbaren budgetrelevanten oder finanziellen Auswirkungen bestehen und die Zustimmung nach Gesetz oder Gemeindeordnung einem anderen Organ (z. B. Gemeindeversammlung) vorbehalten ist.

Folgende Abschnitte des Personalreglements sollen geändert werden, wobei an verschiedenen Orten der Begriff "Lehrling" durch "Lernende" ersetzt wurde:

2.2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Beim Abschnitt Pensionierung wurde der Begriff Referenzalter eingefügt sowie die Möglichkeit einer früheren oder späteren Pensionierung ausformuliert.

2.4 Rechte des Personals

Im Abschnitt Mitspracherecht wurde festgehalten, dass über Anträge seitens Mitarbeitenden der Gemeinderat entscheidet.

2.5 Entlöhnung

Die Zuschläge bei Stundenlöhnen wurden festgehalten, und die Berücksichtigung der Teuerung bei den Bruttolöhnen wurde neu formuliert.

2.6 Versicherungen

Die Versicherungsleistungen bei Unfall und Krankheit im ersten Dienstjahr wurden präzisiert.

Neu sind unfall- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten der Gemeindeverwaltung und nicht mehr dem Gemeinderat zu melden, und der Vorgesetzte muss neu das Verlangen eines Zeugnisses für Arbeitsunfähigkeit nicht mehr begründen.

2.7 Ferien, Urlaub, Militärdienst, Zivildienst

Neu wurde der Vaterschaftsurlaub geregelt sowie die Regelung für den Mutterschaftsurlaub angepasst.

Da neu ein Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub besteht, wurde die 2 Tage Kurzurlaub für die Geburt eigener Kinder gestrichen.

3 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Übergangsbestimmungen von 2012 betreffend Besitzstandsgarantie und Beamtenstatus erübrigen sich und wurden daher entfernt.

Stellenplan als Anhang 1 zum Personalreglement (aktuell gültig und von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2022 mit 435 Stellenprozenten wie folgt genehmigt):

Administratives Personal	Verwaltung > Gemeindeschreiber/in > Finanzverwalter/in > Steueramtsvorsteher/in > Leiter/in Einwohnerkontrolle > Mitarbeiter/in Gemeindeverwaltung	300%
Technisches Personal	Bauamt/Hauswartung > Leiter Bauamt/Hauswart	100%
Schule	Sekretariat > Schulleitung (Zusatzpensum) > Schulsekretärin (Zusatzpensum)	5% 30%

Aufgrund der wachsenden Bevölkerungszahl und den daraus resultierenden Anforderungen durch Gesetze und Verordnungen genügt der vorliegende Stellenplan nicht mehr und soll um 60% auf Total 495% erhöht werden.

Administratives Personal	Verwaltung > Gemeindeschreiber/in > Stellvertreter/in Gemeindeschreiber/in > Leiter/in Abteilung Finanzen > Leiter/in Abteilung Steuern > Mitarbeiter/in Gemeindeverwaltung	320%
Technisches Personal	Bauamt/Hauswartung	140%
Schule	Sekretariat > Schulleitung (Zusatzpensum) > Schulsekretärin (Zusatzpensum)	5% 30%

Die Stellenprocente im Bereich "Schule" bleiben unverändert.

Unter Vorbehalt der Rechtskraft des dannzumaligen Entscheids der Einwohnergemeindeversammlung soll das überarbeitete Personalreglement mit Anhang 1 per 01. Januar 2026 in Kraft treten.

Sie finden das revidierte Personalreglement mit Anhang 1 ab Seite 26, wobei die *Änderungen in kursiv gedruckt* sind.

Antrag 1: Genehmigung Personalreglement der Einwohnergemeinde Thalheim mit Gültigkeit ab 01. Januar 2026.

Antrag 2: Genehmigung der Erhöhung des Stellenplans als Anhang 1 zum Personalreglement um 60% auf Total 495%.

Traktandum 3: Genehmigung Kreditabrechnung für die Einführung intelligenter Messsysteme (Smart Meter) für Stromverbräuche und -lieferungen im Netzgebiet der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) über CHF 180'000 _____

Für die Einführung intelligenter Messsysteme (Smart Meter) für Stromverbräuche und -lieferungen im Netzgebiet der Elektrizitätsversorgung wurde von der Einwohnergemeindeversammlung folgender Verpflichtungskredit inkl. MWST genehmigt:

Ausführungskredit	24. November 2023	CHF	<u>180'000.00</u>
-------------------	-------------------	------------	--------------------------

Die Installationsarbeiten wurden im Kalenderjahr 2025 ausgeführt.

Die Abteilung Finanzen unterbreitet für den beantragten und bewilligten Verpflichtungskredit folgende Kreditabrechnung:

Bruttoanlagekosten

Angefallene Kosten gemäss Investitionsrechnung:	CHF	151'975.15
- bewilligter Verpflichtungskredit	CHF	- 180'000.00
Kreditunterschreitung brutto	CHF	- 28'024.85

Nettoinvestitionen

Bruttoanlagekosten (ohne bezogene Vorsteuern)	CHF	140'587.55
Einnahmen (Beiträge betroffener Grundeigentümer effektiv)	CHF	0.00
Vorsteuerkürzung	CHF	0.00
Nettoinvestitionskosten	CHF	<u>140'587.55</u>

Der Verpflichtungskredit schliesst insgesamt mit einer effektiven Kreditunterschreitung von brutto CHF 28'024.85 ab, wobei folgende Punkte massgeblich zu den Minderkosten führten:

- günstigere Parametrierungskosten sowie
- reduzierte Austauschkosten durch den Elektriker.

Zudem wurde die im Kredit geplante Reserve nicht beansprucht.

Antrag: Genehmigung Kreditabrechnung für die Einführung intelligenter Messsysteme (Smart Meter) für Stromverbräuche und -lieferungen im Netzgebiet der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) über CHF 180'000.

Traktandum 4: Genehmigung Kreditabrechnung für bereits ausgeführte Strassenbauprojekte ausserhalb Baugebiet über CHF 310'424 _____

Für bereits ausgeführte Strassenbauprojekte ausserhalb Baugebiet wurde von der Einwohnergemeindeversammlung folgender Verpflichtungskredit inkl. MwSt. genehmigt:

Ausführungskredit	09. Juni 2023	CHF	<u>310'424.00</u>
-------------------	---------------	------------	--------------------------

Die Arbeiten wurden im Kalenderjahr 2020 ausgeführt.

Die Abteilung Finanzen unterbreitet für den bewilligten Verpflichtungskredit folgende Kreditabrechnung:

Bruttoanlagekosten

Angefallene Kosten:	CHF	325'557.82
- bewilligter Verpflichtungskredit	CHF	- 310'424.00

Kreditüberschreitung brutto	CHF	<u>15'133.82</u>
-----------------------------	------------	-------------------------

Nettoinvestitionen

Bruttoanlagekosten (ohne bezogene Vorsteuern)	CHF	325'557.82
Einnahmen (Beiträge betroffener Grundeigentümer effektiv)	CHF	0.00
Vorsteuerkürzung	CHF	<u>0.00</u>

Nettoinvestitionskosten	CHF	<u>325'557.82</u>
-------------------------	------------	--------------------------

Der Verpflichtungskredit schliesst insgesamt mit einer effektiven Kreditüberschreitung von brutto CHF 15'133.82, wobei folgende Punkte massgeblich zu den Mehrkosten führten:

Die Differenz resultiert aus dem im Kreditantrag nicht berücksichtigten Kostenanteil der Projektbegleitung.

Antrag: Genehmigung Kreditabrechnung für bereits ausgeführte Strassenbauprojekte ausserhalb Baugebiet über CHF 310'424.

Traktandum 5: Genehmigung Abrechnung Projektierungskredit für die „Sanierung Oberdorf“ über CHF 60'000 _____

Für die Projektierung "Sanierung Oberdorf" wurde von der Einwohnergemeindeversammlung folgender Verpflichtungskredit inkl. MwSt. genehmigt:

Ausführungskredit 22. November 2019 **CHF 60'000.00**

Die Arbeiten wurden in den Kalenderjahren 2020 und 2021 ausgeführt.

Die Abteilung Finanzen unterbreitet für den bewilligten Verpflichtungskredit folgende Kreditabrechnung:

Bruttoanlagekosten

Angefallene Kosten:	CHF	84'301.00
- bewilligter Verpflichtungskredit	<u>CHF</u>	<u>- 60'000.00</u>
Kreditüberschreitung brutto	<u>CHF</u>	<u>24'301.00</u>

Nettoinvestitionen

Bruttoanlagekosten (ohne bezogene Vorsteuern)	CHF	81'814.00
Einnahmen (Beiträge betroffener Grundeigentümer effektiv)	CHF	0.00
Vorsteuerkürzung	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionskosten	<u>CHF</u>	<u>81'814.00</u>

Der Verpflichtungskredit schliesst insgesamt mit einer effektiven Kreditüberschreitung von brutto CHF 24'301.00.

Das Projekt wurde wegen verschiedenen Wasserleitungsbrüchen im Oberdorf gestartet. Das Resultat sollte die Sanierung der Werkleitungen und die gestalterische Seite des Strassenraums, allenfalls auch im Bereich Oberdorfbrunnen und Kirchgasse, beinhalten. Der Aufwand für den gestalterischen Teil ist höher ausgefallen als angenommen, was zu Mehrkosten führte.

Antrag: Genehmigung Abrechnung Projektierungskredit für die „Sanierung Oberdorf“ über CHF 60'000.

Traktandum 6: Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 330'000.00 für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans 2. Generation (GEP 2)

Zu Handen der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 wurde ein Verpflichtungskredit über CHF 330'000.00 für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans 2. Generation (GEP 2), beantragt.

Nach diversen Wortmeldungen und Diskussionen zu den hohen Kosten hatten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Rückweisungsantrag aus ihrer Mitte zugestimmt, und es wurde durch den Gemeinderat eine zweite Offerte zur Erstellung des Generellen Entwässerungsplans 2. Generation (GEP 2) eingeholt.

Diese liegt mit CHF 315'000.00 inkl. MwSt. um CHF 15'000.00 unter jener, auf welcher der Kreditantrag vom 13. Juni 2025 beruhte.

Für die erste Offerte wurden mit der Anbieterin Gespräche zwecks Optimierung geführt. Die unveränderte Kostenschätzung wurde betreffend der Ingenieurkosten (Position 3) aufgeschlüsselt, um das Verständnis für deren Höhe zu fördern.

Die Kostenschätzung sieht neu wie folgt aus (Kostengenauigkeit +/-30%, Preisbasis 2025):

Pos.	Beschreibung	Total (CHF)
1	Erstellung Pflichtenheft inkl. Nebenkosten	1 0.-
2	a) Ergänzungen Abwasserkataster	5'000.-
	b) Neunummerierung Abwasserkataster (nicht vorgesehen)	0.-
	c) Koordination mit GEP 2 / Qualitätssteigerung / Einarbeiten der TV-Resultate	5'000.-
3	a) Phase 1: Grundlagenbeschaffung, Kanal-TV-Aufnahmen (Submission, Begleitung, Auswertung), Hydraulik Ist-Zustand, gemäss Pflichtenheft Kap. 5 (GEP-Ingenieur)	58'000.-
	b) Phase 2: Entwässerungskonzept, Hydraulik Planzustand, gemäss Pflichtenheft Kap. 6.3 (GEP-Ingenieur)	33'000.-
	c) Phase 3: Vorprojekte, Massnahmenplanung, gemäss Pflichtenheft Kap. 6.4 (GEP-Ingenieur)	44'000.-
4	Datenbewirtschaftungskonzept	10'000.-
5	Durchflussmessung (2 Stellen à 2 Mt.)	14'000.-

6	a) Kanalfernsehaufnahmen geschätzt inkl. Schachtprotokolle (17 km; 290 KS, ca. 60% des PAA-Netzes)	55'000.-
	b) Spülarbeiten geschätzt (17 km; 290 KS, ca. 60% des PAA-Netzes)	33'000.-
7	Zustandsbericht Versickerung a) Hydrogeologe	12'000.-
	b) Begehung + Beurteilung Versickerungsanlagen (4 Stk. gemäss Pflichtenheft)	2'000.-
8	Beitrag an GEP-AGIS Schnittstelle	5'000.-
9	Unvorhergesehenes, Öffentlichkeitsarbeit (ca. 10%)	29'000.-
	Zwischentotal	<u>305'000.-</u>
10	Mehrwertsteuer 8.1 % und Rundung	<u>25'000.-</u>
Total GEP 2. Generation inkl. Nebenkosten, inkl. MWST ca.		<u>330'000.-</u>

¹ Das Pflichtenheft für CHF 9'944.00 inkl. MwSt. wurde vorgängig über das laufende Budget der Abwasserkasse verrechnet.

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) auf Gemeindeebene zeigt auf, wie das Abwasser unter Beachtung der ökologischen und ökonomischen Aspekte abzuleiten ist und wie ober- und unterirdische Gewässer qualitativ und quantitativ geschützt werden müssen.

Der GEP ist ein wichtiges Planungsinstrument der Gemeinde für einen zweckmässigen Ausbau sowie für die Werterhaltung der kommunalen Abwasseranlagen.

Der GEP 1. Generation wurde 2006 abgeschlossen und entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen und Anforderungen. Damit der GEP als aktuelles, zeitgemässes Planungsinstrument verwendet werden kann, ist er ca. alle 15 Jahre zu überarbeiten. Mit der Ausführung dieser Arbeiten hatte der Gemeinderat Thalheim damals die Porta AG, Neumarkt 1, 5201 Brugg, beauftragt, zumal das Ingenieurbüro auch die GEP der umliegenden Gemeinden als auch jenen des Regionalen Wasser- und Abwasserverbands Schenkenbergertal, REWAS, überarbeitet.

Ein aktueller Abwasserkataster (Datenmodell AG-64) ist eine notwendige Grundlage für die Bearbeitung eines GEP 2. Generation. Der Abwasserkataster der Gemeinde Thalheim entspricht bereits den heutigen Vorgaben (Vollständigkeit und Inhalt gemäss Kantonalen Geoinformationsverordnung). Für weitere Ergänzungen und Aktualisierungen neuer Erkenntnisse im Rahmen des GEP sind im vorliegenden Verpflichtungskredit CHF 10'000.00 enthalten.

Für die Beurteilung des baulichen Zustands der Abwasseranlagen werden im Rahmen des GEP 2. Generation Kanalfernsehaufnahmen inkl. vorgängiger Spülung von ca. 60% des betrachteten Netzes erstellt. Von den restlichen ca. 40% des betrachteten Netzes wurden in den letzten fünf Jahren bereits Aufnahmen gemacht, welche im GEP verwendet werden.

Die vorgängige Spülung der Kanäle ist im Rahmen des Unterhalts periodisch auch ausserhalb des GEP durchzuführen. Die Kontrollschächte werden begutachtet und der Zustand protokolliert. Die Kosten für die Spülung, Kanalfernsehaufnahmen und Schachtprotokolle belaufen sich auf ca. CHF 88'000.00 und sind im vorliegenden Verpflichtungskredit enthalten. Die Erkenntnisse der Aufnahmen und Auswertungen werden im Abwasserkataster nachgeführt, womit eine zentrale Datenhaltung erreicht wird.

Der GEP 2. Generation (GEP 2) ist eine Gesamtüberarbeitung des GEP 1. Generation.

In den meisten Fällen müssen die Grundlagen neu erhoben werden. Neben den Veränderungen im Gemeindegebiet haben sich auch die Anforderungen an den Gewässerschutz seit dem GEP 1 stark verändert.

Der Kanton hat seine Vorgaben für den GEP 2 definiert und leistet Beiträge in der Höhe von 20% an die Erstellungskosten. Die neuen Richtlinien des VSA sind kürzlich erlassen worden. Das GEP-Datenmodell AG-96 und die damit verbundenen Bedingungen an den Abwasserkataster sind definiert.

Vorteile und Gründe für die Erarbeitung des GEP 2. Generation

- Die Erneuerungsrate der Entwässerungsplanung liegt bei 10 – 15 Jahren.
- Mit zielgerichtetem Unterhalt und Werterhaltungsmassnahmen kann die Lebensdauer der ca. 19 km Misch- und Schmutzabwasserleitungen und 8 km Sauberwasserleitungen deutlich verlängert werden. Im Rahmen des GEP werden die Abwasserleitungen und -schächte auf ihren baulichen Zustand untersucht.
- Allfällige Rückstauprobleme und Überlastungen können mit den neuen hydraulischen Berechnungsprogrammen besser analysiert und beurteilt werden. Durch den Einbezug privater Sammelleitungen, welcher im Rahmen des GEP 2 vorgenommen wird, entsteht zusätzlich grössere Sicherheit.
- Die kantonalen Datenmodelle, wie sie der Kanton AG vorschreibt, liegen vor. Erfahrungen mit mehreren Referenzobjekten liegen vor.
- Mit dem neuen GEP 2 ist die Planungssicherheit im Abwasser wieder hergestellt. Die Massnahmen lassen sich mit anderen Tiefbauprojekten koordinieren, was Kosteneinsparungen ermöglicht.
- Der GEP bildet eine wichtige Grundlage für die Finanz- und die Investitionsplanung.
- Die GEP-Arbeiten (inklusive Kanalfernsehaufnahmen) werden vom Kanton mit 20% unterstützt.

Das Pflichtenheft für den GEP 2. Generation wurde erstellt und durch die Abteilung für Umwelt (AfU) des Kantons Aargau am 20. Januar 2025 genehmigt und basierend darauf wurden CHF 58'800.00 inkl. MwSt. als Subvention zugesichert.

Die GEP-Bearbeitung dauert voraussichtlich ca. 3-4 Jahre; auch die Kosten verteilen sich entsprechend.

Einen Auszug der seit dem 01. Juli 2021 gültigen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), welche das Submissionswesens abgelöst hat, finden Sie im Anhang auf Seite 40 dieser Broschüre.

Für Position 3 kommt im vorliegenden Fall das freihändige Verfahren zur Anwendung. Jedoch vergibt der Gemeinderat Thalheim erst nach Genehmigung des Verpflichtungskredits im Rahmen des Submissionsverfahrens den Auftrag zur Erarbeitung des GEP 2.

Bekanntlich führt die Firma Porta AG als "Nachführungsgeometer Kreis Brugg" sämtliche Katasterpläne der Einwohnergemeinde Thalheim sowie der anderen Gemeinden im Schenkenbergertal und verwaltet deren Daten. Es ist somit keine Schnittstelle unbekannter Kostenhöhe notwendig, um dannzumal den Datentransfer zu gewährleisten.

Grundsätzlich werden die Kosten zu Lasten der Abwasserbeseitigung verbucht und belasten das Ergebnis der Einwohnergemeinde nicht.

Antrag: Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 330'000.00 für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans 2. Generation (GEP 2).

Traktandum 7: Orientierung über den Finanzplan 2026 – 2029 _____

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften (§ 86a Gemeindegesetz) haben die Gemeinden für eine umfassende auf die zukünftigen Aufgaben ausgerichtete Finanzplanung zu sorgen.

Der Finanzplan ist zugleich Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive (Gemeinderat) und Informationsmittel für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Er ist nicht verbindlich und ist deshalb auch nicht durch die Legislative zu genehmigen.

Er soll eine mögliche Entwicklung der finanziellen Möglichkeiten aufzeigen, vor allem um

- a) die sich abzeichnenden Aufgaben (=Ausgaben/Aufwendungen) zu erkennen,
- b) den Ausgaben und Aufwendungen die mutmassliche Entwicklung der Einnahmen und Erträge gegenüberzustellen,
- c) die mutmassliche Entwicklung von Vermögen und Verschuldung aufzuzeigen und somit
- d) eine sachliche Diskussion unter Einbezug möglicher Alternativen zu erlauben.

An der Einwohnergemeindeversammlung wird der Finanzplan Thalheim mündlich erläutert. Er liegt in der Gemeindekanzlei auf und kann bei Bedarf bezogen werden.

Die Entwicklung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben für die nächsten Jahre lässt jährliche Aufwandüberschüsse erwarten. Weiter sind einnahmenseitig negative Auswirkungen durch den Entfall der Versteuerung des Eigenmietwerts von selbstbewohntem Eigentum und Anpassungen beim Finanzausgleich wahrscheinlich. Aus Sicht des Gemeinderats wird eine Steuererhöhung unumgänglich sein. Daher präsentiert der Gemeinderat an der Einwohnergemeindeversammlung zwei Varianten des Finanzplans: einen mit einem Steuerfuss von 109% (wie bisher) und einen mit einem angepassten Steuerfuss von 114% (d. h. eine Erhöhung um 5%).

Traktandum 8: Budget 2026

Der Finanzplan für die nächsten Jahre zeigt, dass eine Steuererhöhung früher oder später unvermeidlich ist. Der Gemeinderat beantragt bereits im Jahr 2026 den Steuerfuss von 109% auf 114% zu erhöhen. Er überlässt die Entscheidung aber der Gemeindeversammlung und teilt das Traktandum in zwei Anträge auf: zuerst wird über den Steuerfuss (109% oder 114%) abgestimmt und anschliessend über das eigentliche Budget mit dem vorab genehmigten Steuerfuss.

Die nachfolgenden Budgetzahlen basieren auf einem Steuerfuss von 114%. Der Unterschied zwischen den beiden Varianten wird weiter unten folgend ausgeführt.

Erläuterungen zum Budget 2026

Das Budget 2026 schliesst bei einer Erhöhung des Steuerfusses von 5 % mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 64'100** ab.

Gesamtergebnis	Budget 2026
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-51'200
Ergebnis aus Finanzierung	-12'900
Ausserordentlicher Ertrag	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-64'100

ERFOLGSRECHNUNG	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Erfolgsrechnung	5'562'500	5'562'500	5'298'100	5'298'100	5'239'838	5'239'838
Allgemeine Verwaltung	763'600	141'900	733'900	109'400	695'801	104'466
Nettoaufwand		621'700		624'500		591'335
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	293'900	45'400	298'900	56'900	311'771	52'931
Nettoaufwand		248'500		242'000		258'840
Bildung	1'417'700	2'300	1'346'600	1'000	1'137'224	5'324
Nettoaufwand		1'415'400		1'345'600		1'131'900
Kultur, Sport und Freizeit	88'200	12'800	93'100	13'600	83'652	2'645
Nettoaufwand		75'400		79'500		81'007

Gesundheit	395'400	0	345'800	0	355'680	200
Nettoaufwand		395'400		345'800		355'480
Soziale Sicherheit	450'700	146'300	406'200	113'900	429'904	134'420
Nettoaufwand		304'400		292'300		295'484
Verkehr	229'700	6'800	232'200	6'800	241'487	6'877
Nettoaufwand		222'900		225'400		234'610
Umweltschutz und Raumordnung	595'900	548'500	554'600	509'200	572'111	507'555
Nettoaufwand		46'500		45'400		64'556
Volkswirtschaft	1'031'500	949'400	1'008'500	942'000	988'343	927'789
Nettoaufwand		82'100		66'500		60'554
Finanzen und Steuern	296'800	3'709'100	278'300	3'545'300	423'865	3'497'631
Nettoertrag	3'412'300		3'267'000		3'073'766	

Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand Budget 2026	621'700
Nettoaufwand Budget 2025	624'500
Nettoaufwand Rechnung 2024	591'335

Gegenüber dem Budget 2026 sinkt der Nettoaufwand insgesamt. Die Verwaltungsent-schädigungen wurden erhöht

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Nettoaufwand Budget 2026	248'500
Nettoaufwand Budget 2025	242'000
Nettoaufwand Rechnung 2024	258'840

Gegenüber dem Budget 2026 steigt der Nettoaufwand insgesamt. Der erwartete Auf-wand für den Gemeindeverband Soziale Dienstleistungen Region Brugg (Kindes- und Erwachsenenschutzdienst) steigt aufgrund der aktuellen und erwarteten Anzahl Fälle.

Bildung

Nettoaufwand Budget 2026	1'415'400
Nettoaufwand Budget 2025	1'345'600
Nettoaufwand Rechnung 2024	1'131'900

In der Funktion Tagesbetreuung steigen die Aufwände aufgrund höherer Gemeindebei-träge sowie wachsender Nachfrage. Zudem werden in der Funktion der Beruflichen Grundbildung zunehmend steigende Kosten erwartet aufgrund der aktuellsten Hoch-rechnung von Sommer 2025.

Kultur, Sport und Freizeit

Nettoaufwand Budget 2026	75'400
Nettoaufwand Budget 2025	79'500
Nettoaufwand Rechnung 2024	81'007

Im Jahr 2026 sind keine grösseren Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Gesundheit

Nettoaufwand Budget 2026	395'400
Nettoaufwand Budget 2025	345'800
Nettoaufwand Rechnung 2024	355'480

Sowohl bei den Restkosten "Pflege ambulant" als auch bei den Restkosten "Pflege stationär" wurden die erwarteten Kosten aufgrund der aktuellsten Hochrechnung von Sommer 2025 eingesetzt.

Soziale Sicherheit

Nettoaufwand Budget 2026	304'400
Nettoaufwand Budget 2025	292'300
Nettoaufwand Rechnung 2024	295'484

Um die Aufnahmepflicht an Asylsuchenden zu erfüllen, wurde eine weitere Wohnung gemietet. Entsprechend steigen die Gesamtkosten. Die Rückerstattung des Kantons bzw. des Bundes erfolgt aufgrund der Abrechnungsmodalitäten zeitverzögert. Dies wurde beim Ertrag entsprechend berücksichtigt.

Verkehr

Nettoaufwand Budget 2026	222'900
Nettoaufwand Budget 2025	225'400
Nettoaufwand Rechnung 2024	234'610

Im Jahr 2026 sind keine grösseren Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Umweltschutz und Raumordnung

Nettoaufwand Budget 2026	46'500
Nettoaufwand Budget 2025	45'400
Nettoaufwand Rechnung 2024	64'556

Unter dieser Funktion werden nebst Friedhof, Gewässerverbauungen und Raumordnung auch die Spezialfinanzierungen Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft geführt. Für diese Spezialfinanzierungen werden separate Ergebnisse ausgewiesen.

Ergebnis Wasserwerk	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	44'200	33'700	43'808
Ergebnis aus Finanzierung	-4'000	-6'400	-6'373
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	40'200	27'300	37'435

Für das Jahr 2026 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 40'200 budgetiert.

Ergebnis Abwasserbeseitigung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	58'600	66'200	7'631
Ergebnis aus Finanzierung	17'900	11'300	11'254
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	76'500	77'500	18'885

Für das Jahr 2026 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 76'500 erwartet.

Ergebnis Abfallwirtschaft	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'900	1'000	-326
Ergebnis aus Finanzierung	600	500	475
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	3'500	1'500	149

Für das Jahr 2026 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 3'500 budgetiert.

Volkswirtschaft

Nettoaufwand Budget 2026	82'100
Nettoaufwand Budget 2025	66'500
Nettoaufwand Rechnung 2024	60'554

In der Funktion Landwirtschaft/Strukturverbesserungen sind für den Flurwegunterhalt auf Gemeindegebiet laufende Unterhaltskosten von CHF 25'700 eingerechnet. Der geplante Unterhalt zahlreicher Drainagen wird mit CHF 31'500 budgetiert.

Die Funktionen „8711 Elektrizitätswerk-Elektrizitätsnetz“ und „8712 Elektrizitätswerk-Stromhandel“ werden als Spezialfinanzierungen mit eigenem Ergebnis geführt.

Ergebnis Elektrizitätswerk	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	16'200	31'500	20'418
Ergebnis aus Finanzierung	10'700	11'000	11'021
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	26'900	42'500	31'439

Das Elektrizitätswerk schliesst mit einem Ertragsüberschuss von insgesamt CHF 26'900 ab. Die Konzessionsgebühr des Elektrizitätswerks an die Gemeinde wird mit CHF 17'500 budgetiert.

Finanzen und Steuern

Nettoertrag Budget 2026	3'412'300
Nettoertrag Budget 2025	3'267'000
Nettoertrag Rechnung 2024	3'073'766

Für das Jahr 2026 erwarten wir bei den allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern Einnahmen in Höhe von CHF 2'744'500 (im Vergleich zum Budget 2025 mit CHF 2'611'400). Diese Zahlen basieren auf den bisherigen Einnahmen des laufenden Jahres und unter Berücksichtigung der Steuerfusserhöhung von 5 % sowie dem prognostizierten Bevölkerungswachstum für 2026.

Auch bei den Gewinn- und Kapitalsteuern rechnen wir aufgrund des Rechnungsabchlusses 2024 und der aktuellen Trends mit einem weiteren Anstieg der Einnahmen.

Wesentlich ist auch der Beitrag aus dem Finanzausgleich, der 2026 voraussichtlich CHF 547'000 betragen wird (im Vorjahr CHF 530'000).

Die interne Verzinsung für Guthaben zwischen der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde erfolgt per 01.01.2026 zu einem Zinssatz von 0,5 %.

Trotz intensiver Sparbemühungen und der zusätzlichen Einnahmen aus dem Finanzausgleich schliesst das Budget für 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 64'100 ab.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung 2026

Die Aktivierungsgrenze für die Gemeinde Thalheim liegt aktuell bei CHF 25'000. Alle Ausgaben mit Investitionscharakter über diesem Betrag müssen in der Investitionsrechnung verbucht werden. Ein Verpflichtungskredit für bestehende Aufgaben muss ab einem Betrag von CHF 56'904 (2% des budgetierten Fiskalertrags) eingeholt werden.

Investitionsrechnung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionen	815'000	815'000	2'488'200	2'488'200	2'888'469	2'888'469
Allgemeine Verwaltung	0	0	0	0	45'127	0
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	0	0	0	0	247'141	122'758
Bildung	510'000	0	1'655'000	0	1'069'549	0
Verkehr	80'000	0	261'100	0	62'116	179'828
Umweltschutz und Raumordnung	0	145'000	111'400	145'000	53'309	865'102
Volkswirtschaft	30'000	50'000	265'700	50'000	154'688	88'851
Finanzen	195'000	620'000	195'000	2'293'200	1'256'539	1'631'930

Die Investitionsrechnung 2026 weist folgende Investitionen aus:

- **Funktion Bildung:**
 - Ersatz Elektro Hauptverteilung Turnhalle
 - Investitionsbeitrag Regionale Oberstufe Möriken-Wildegg

- **Funktion Verkehr:**
 - Strassensanierung Bruggmatt
 - Sanierung Oberdorfbrücke

- **Funktion Umweltschutz und Raumordnung:**
 - Anschlussgebühren Wasser/Abwasser

- **Funktion Volkswirtschaft:**
 - Anschlussgebühren Elektrizitätswerk
 - Anschaffung Software e4

- **Funktion Finanzen:**

In dieser Funktion sind keine Investitionen geplant. Die eingetragenen Werte dienen lediglich für den Ausgleich der Investitionsrechnung (Aktivierte/Passivierte Einnahmen und Ausgaben).

Wird ein Steuerfuss von 114% beschlossen, entspricht das beantragte Budget den obigen Angaben. Bei einem Steuerfuss von 109% ändern sich gemäss obiger Zusammenstellung nachfolgende Zahlen in CHF:

	<i>Steuerfuss von 109%</i>	<i>Steuerfuss von 114%</i>
Finanzen und Steuern	3'305'300	3'412'300
Aufwandüberschuss	171'100	64'100

Antrag 1: Beschluss über eine Erhöhung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen um 5% von 109% auf 114%.

Antrag 2: Beschluss des Budget 2026 mit dem unter Antrag 1 beschlossenen Steuerfuss.

Traktandum 9: Verschiedenes und Umfrage _____

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend zu machen.

Thalheim, im Oktober 2025

GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch

Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. November 2025

Traktandum 1: Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 _____

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 wurde durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll liegt während der Auflagefrist zu den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Antrag: Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025.

Traktandum 2: Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag betreffend Leitungsbaurecht und Baurecht "Reservoir Gabe" zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thalheim _____

Die Einwohnergemeinde Thalheim hat am 26. Juni 2020 den Verpflichtungskrediten für das Wasser- und Abwasserprojekt Thalheim Süd-West zugestimmt.

Die Arbeiten sind abgeschlossen, und die Anlagen sind in Betrieb.

Für diverse der neu erstellten Bauwerke (u. a. Löschwasserbecken "Riedmatt", Pumpwerke "Hofmatt" und "Rischeln") wurden Dienstbarkeitsverträge mit Privaten erstellt und bereits im Grundbuch eingetragen.

Auf Parzelle 685, Gabe, wurde das "Reservoir Gabe", errichtet. Das Grundstück steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Thalheim.

Der Dienstbarkeitsvertrag mit nachstehendem Inhalt wurde erstellt und am 01. September 2025 seitens Gemeinderat Thalheim unterzeichnet:

a. Leitungsbaurecht

Recht zur Verlegung der erforderlichen Wasserleitungen und Kabelschutzrohre, als Durchleitungsrecht (Leitungsbaurecht, Art. 676 ZGB)

zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thalheim
zu Lasten Parzelle(n) Nr. 685
Gemeinde Thalheim (AG)

Die jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstückes räumen der Einwohnergemeinde das Recht ein, die mit dem Reservoir verbundene Wasserleitungen und Kabelschutzrohre in der Parzelle Nr. 685 zu verlegen.

Die Wasserleitungen (inkl. Kabelschutzrohre) sind im Plan, welcher Bestandteil des Dienstbarkeitsvertrages bildet, eingezeichnet, und wird von den Parteien unterzeichnet.

Der jeweilige Grundeigentümer erteilt der Einwohnergemeinde die vorstehend umschriebenen Rechte auf die Dauer des Bestandes der Anlage. Das Recht ist nicht übertragbar.

b. Baurecht

Baurecht zur Erstellung, Betrieb und Fortbestand eines Reservoirs

zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thalheim
zu Lasten Parzelle(n) Nr. 685
Gemeinde Thalheim (AG)

Rechtseinräumung

Die jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstückes räumen der Einwohnergemeinde das Recht ein, ein im Eigentum der Einwohnergemeinde stehendes Reservoir zu erstellen, dauernd beizubehalten und zu betreiben und im Falle des Unterganges wieder zu errichten.

Das Reservoir (Gebäude Nr. 310) ist im Dienstbarkeitsplan, welcher Bestandteil des Vertrags bildet, eingezeichnet, und wird von den Parteien unterzeichnet.

2. Grundbucheintrag

Die der Einwohnergemeinde mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte dauern solange die Anlage besteht. Das Recht ist nicht übertragbar.

Durch den Eintrag im Grundbuch werden die eingeräumten Rechte verdinglicht und können nur mit Zustimmung der Berechtigten gelöscht werden. Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, im Grundbuch die Löschung der Dienstbarkeit anzumelden, wenn die Anlage definitiv aufgehoben und nicht ersetzt wird.

Dieses Baurecht ist im Grundbuch als unselbständiges, nicht übertragbares, auf unbestimmte Dauer eingeräumtes Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 Abs. 1 und 2 ZGB für ein Reservoir einzutragen, zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thalheim, vorgenannt, und zu Lasten LIG Thalheim Nr. 685.

Für den Eintrag der Dienstbarkeiten im Grundbuch ist das Einverständnis der Ortsbürgergemeinde Thalheim notwendig.

Antrag: Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag betreffend Leitungsbaurecht und Baurecht "Reservoir Gabe" zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thalheim.

Traktandum 3: Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag betreffend Leitungsbaurecht und Baurecht "Reservoir Obere Riede" zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thalheim _____

Die Einwohnergemeinde Thalheim hat am 26. Juni 2020 den Verpflichtungskrediten für das Wasser- und Abwasserprojekt Thalheim Süd-West zugestimmt.

Die Arbeiten sind abgeschlossen, und die Anlagen sind in Betrieb.

Für diverse der neu erstellten Bauwerke (u. a. Löschwasserbecken "Riedmatt", Pumpwerke "Hofmatt" und "Rischeln") wurden Dienstbarkeitsverträge mit Privaten erstellt und bereits im Grundbuch eingetragen.

Auf Parzelle 846, Chaltebrunne, wurde das "Reservoir Obere Riede", errichtet. Das Grundstück steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Thalheim.

Der Dienstbarkeitsvertrag mit nachstehendem Inhalt wurde erstellt und am 01. September 2025 seitens Gemeinderat Thalheim unterzeichnet:

c. Leitungsbaurecht

Recht zur Verlegung der erforderlichen Wasserleitungen und Kabelschutzrohre, als Durchleitungsrecht (Leitungsbaurecht, Art. 676 ZGB)

zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thalheim
zu Lasten Parzelle(n) Nr. 846
Gemeinde Thalheim (AG)

Die jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstückes räumen der Einwohnergemeinde das Recht ein, die mit dem Reservoir verbundene Wasserleitungen und Kabelschutzrohre in der Parzelle Nr. 846 zu verlegen.

Die Wasserleitungen (inkl. Kabelschutzrohre) sind im Plan, welcher Bestandteil des Dienstbarkeitsvertrages bildet, eingezeichnet, und wird von den Parteien unterzeichnet.

Der jeweilige Grundeigentümer erteilt der Einwohnergemeinde die vorstehend umschriebenen Rechte auf die Dauer des Bestandes der Anlage. Das Recht ist nicht übertragbar.

d. Baurecht

Baurecht zur Erstellung, Betrieb und Fortbestand eines Reservoirs

zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thalheim
zu Lasten Parzelle(n) Nr. 846
Gemeinde Thalheim (AG)

Rechtseinräumung

Die jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstückes räumen der Einwohnergemeinde das Recht ein, ein im Eigentum der Einwohnergemeinde stehendes Reservoir

zu erstellen, dauernd beizubehalten und zu betreiben und im Falle des Unterganges wieder zu errichten.

Das Reservoir (Gebäude Nr. 281) ist im Dienstbarkeitsplan, welcher Bestandteil des Vertrags bildet, eingezeichnet, und wird von den Parteien unterzeichnet.

2. Grundbucheintrag

Die der Einwohnergemeinde mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte dauern so lange die Anlage besteht. Das Recht ist nicht übertragbar.

Durch den Eintrag im Grundbuch werden die eingeräumten Rechte verdinglicht und können nur mit Zustimmung der Berechtigten gelöscht werden. Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, im Grundbuch die Löschung der Dienstbarkeit anzumelden, wenn die Anlage definitiv aufgehoben und nicht ersetzt wird.

Dieses Baurecht ist im Grundbuch als unselbständiges, nicht übertragbares, auf unbestimmte Dauer eingeräumtes Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 Abs. 1 und 2 ZGB für ein Reservoir einzutragen, zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thalheim, vorgeannt, und zu Lasten LIG Thalheim Nr. 846.

Für den Eintrag der Dienstbarkeiten im Grundbuch ist das Einverständnis der Ortsbürgergemeinde Thalheim notwendig.

Antrag: Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag betreffend Leitungsbaurecht und Baurecht "Reservoir Obere Riede" zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thalheim.

Traktandum 4: Genehmigung des Budgets 2026

Die Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde weist mit dem Budget 2026 einen Ertragsüberschuss von CHF 17'900 aus.

Gesamtergebnis	Budget 2026
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	14'300
Ergebnis aus Finanzierung	3'600
Ausserordentlicher Ertrag	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	17'900

ERFOLGSRECHNUNG	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Erfolgsrechnung	20'500	20'500	19'300	19'300	14'690	14'690
Allgemeine Verwaltung	2'000	500	2'000	500	2'000	445
Nettoertrag/-aufwand		1'500		1'500		1'555
Bildung	0	0	0	0	0	0
Nettoertrag/-aufwand						
Kultur	0	0	0	0	0	0
Nettoertrag/-aufwand						

Volkswirtschaft		16'400	0	5'500	0	0
Nettoertrag/-aufwand	16'400		5'500			
Finanzen	18'500	3'600	17'300	13'300	12'690	14'245
Nettoertrag/-aufwand	14'900			4'000	1'555	

Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand Budget 2026	1'500
Nettoaufwand Budget 2025	1'500
Nettoaufwand Rechnung 2024	1'555

Die Verwaltungsentschädigung an die Einwohnergemeinde beträgt CHF 2'000.

Volkswirtschaft

Nettoertrag Budget 2026	16'400
Nettoertrag Budget 2025	5'500
Nettoertrag Rechnung 2024	0

Der Nettoertrag der Forstwirtschaft besteht aus dem vom Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg budgetierten Gewinn für das Betriebsjahr 2026 (CHF 16'400), welcher im Verhältnis der durch den Forstbetrieb bewirtschafteten anrechenbaren Waldfläche auf die Vertragspartner verteilt wird.

Waldfläche

Waldfläche (eingebracht in Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg): 194.06 Hektaren

Finanzen

Nettoaufwand Budget 2026	14'900
Nettoertrag Budget 2025	4'000
Nettoaufwand Rechnung 2024	1'555

Das Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde wird mit 0.5 % verzinst. Dies entspricht einem Zinsertrag von CHF 2'900.

Antrag: Genehmigung des Budgets 2025.

Traktandum 5: Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend zu machen.

Thalheim, im Oktober 2025

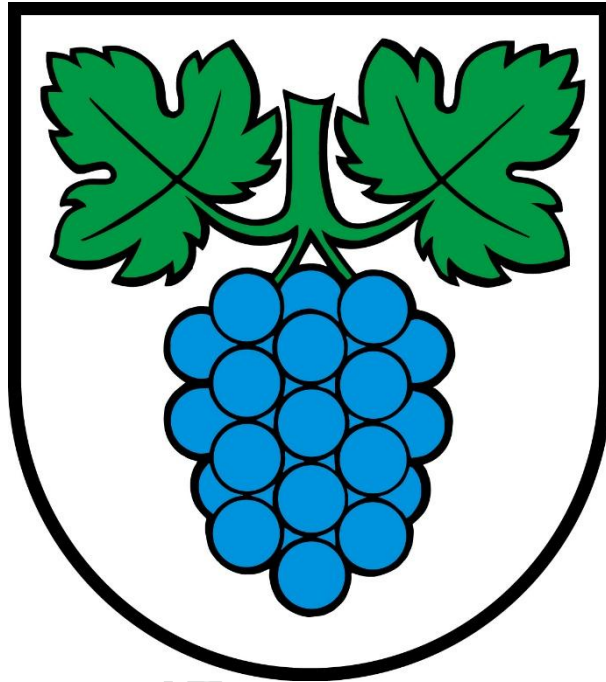
GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch

GEMEINDE THALHEIM



Personalreglement

Die Änderungen im revidierten Personalreglement mit Anhang 1 sind nachstehend in kursiv gedruckt.

INHALTSVERZEICHNIS

	Abs.	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		3
Geltungsbereich	1.1	3
Stellenplan	1.2	3
2. Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis		3
Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses	2.1	3 / 4
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	2.2	4 / 5
Pflichten des Personals	2.3	5 / 6
Rechte des Personals	2.4	6
Entlöhnung	2.5	6 - 8
Versicherungen	2.6	8 / 9
Ferien, Urlaub, Militärdienst, Zivildienst	2.7	9 / 10
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen		11
Anhang 1		11
Stellenplan		11
Beschluss des Reglements		11 / 12
Stichwortregister		13 / 14

Personalreglement der Gemeinde Thalheim

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Thalheim beschliesst gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. I, 50 und 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden von 19.12.1978 dieses Personalreglement.

Die Aktualisierung und/oder Neueinführung von Anhängen wie

- Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement,
- Pikettdienst,
- usw.

liegt in der Kompetenz des Gemeinderats, sofern keine unmittelbaren budgetrelevanten oder finanziellen Auswirkungen bestehen und die Zustimmung nach Gesetz oder Gemeindeordnung einem anderen Organ (z. B. Gemeindeversammlung) vorbehalten ist.

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich

Personal mit Voll- und Teilzeitpensen

Dieses Reglement gilt für das mit einem Voll- oder festen Teilzeitpensum angestellte Personal der Einwohnergemeinde Thalheim.

Aushilfen

Aushilfen sind Arbeitnehmer, die von Fall zu Fall oder nur vorübergehend in der Anstellung der Gemeinde stehen.

Personal mit befristeten Anstellungen, Praktikanten, nebenamtliches Personal

Das Anstellungsverhältnis des befristet, stundenweise oder nebenamtlich verpflichteten Personals und der Praktikanten regelt der Gemeinderat, wobei er Arbeitsverträge nach Art. 319 ff. des Obligationenrechtes abschliessen kann.

Lernende

Für *Lernende* gilt der Lehrvertrag.
Die Anzahl der *Lernenden* wird vom Gemeinderat festgelegt.

1.2 Stellenplan

Stellenprozente

Der Stellenplan gemäss Anhang I darf nur soweit voll beansprucht werden, als es für die öffentliche Aufgabenerfüllung notwendig ist, jedoch höchstens soviel Stellenprozente, wie von der Gemeindeversammlung bewilligt.

Aushilfen

Der Gemeinderat kann zur Überbrückung von Engpässen für die Bewältigung öffentlicher Aufgaben Aushilfen einstellen.

2 BESTIMMUNGEN ZUM ARBEITSVERHÄLTNIS

2.1 Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses

Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis des Personals wird mit einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag begründet.

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, gelten subsidiär die Bestimmungen des OR über den Einzelarbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR).

Bei Lücken gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Personalrechts (gemäss Gemeindegesetz § 50).

Anstellung, Zuständigkeit	<p>Das Personal wird vom Gemeinderat in der Regel auf unbestimmte Zeit angestellt.</p> <p>Die Abteilungsverantwortlichen haben bei der Auswahl des Personals, inkl. Teilzeitangestellten und Aushilfen, ein Mitspracherecht.</p> <p>Das Personal wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit mit beidseitigen Kündigungsmöglichkeiten angestellt.</p> <p>Die <i>Lernenden</i> werden von den Abteilungsverantwortlichen vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt.</p>
Öffentliche Ausschreibung	<p>Neu zu besetzende Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.</p>
Stellenbesetzung	<p>Der Gemeinderat kann freiwerdende Stellen auf dem Weg der Berufung oder durch Beförderung von qualifizierten Arbeitnehmern besetzen.</p>
Probezeit	<p>Die ersten drei Monate der Anstellung gelten als Probezeit.</p> <p>Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen, gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.</p> <p>Die definitive Anstellung erfolgt aufgrund des Personalgespräches vor Ablauf der Probezeit und wird dem Arbeitnehmer schriftlich mitgeteilt.</p>
2.2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
Kündigung	<p>Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat schriftlich, auf Verlangen begründet und unter Einhaltung nachstehender Fristen zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">• während der Probezeit 7 Tage• nach Ablauf der Probezeit 3 Monate auf Monatsende.
Kündigungsfrist	<p>Beim Personal mit Führungsfunktionen und bei Fachspezialisten kann der Gemeinderat bei deren Anstellung Kündigungsfristen bis zu sechs Monaten vereinbaren.</p>
Voraussetzungen der Kündigung	<p>Die Kündigung durch die Gemeinde hat schriftlich zu erfolgen und muss begründet werden.</p>
Rechtsmittel	<p>Gegen Verfügungen in Personal- und Lohnfragen kann nach durchgeführtem Schlichtungsverfahren beim Personalrekursgericht Beschwerde erhoben werden. Die Frist beträgt 30 Tage ab Zustellung des neuen Entscheids.</p>
Anhörung, Begründung	<p>Vor Erlass der Kündigung ist der Betroffene anzuhören. Es ist ihm überdies Gelegenheit zu geben, seinerseits zu kündigen.</p>
Teilinvalidität	<p>Bei einer Teilinvalidität wird das Arbeitsverhältnis neu geregelt.</p>
Vorsorgliche Massnahmen	<p>Angestellte können vom Gemeinderat jederzeit vorsorglich suspendiert werden, wenn,</p> <ol style="list-style-type: none">a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen, oderb) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, oderc) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.
Lohnzahlung bei Suspendierung	<p>Der Gemeinderat entscheidet über Weiterausrichtung, Entzug oder Kürzung des Gehaltes. Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses befunden.</p>

Kündigung im Zusammenhang mit Leistung oder Verhalten	Mangelnde Leistungen und/oder unbefriedigendes Verhalten, die zu einer Kündigung führen, müssen begründet und mit dem Personal vorgängig besprochen werden.
Administrative Entlassung	Der Gemeinderat kann Personal bei wichtigen Gründen und schwerwiegenden Verfehlungen mit sofortiger Wirkung entlassen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Umstände oder Vorkommnisse, welche die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die Gemeinde als unzumutbar erscheinen lassen. Dabei sind die Art. 337ff. OR anwendbar.
Pensionierung	Wer das <i>Referenzalter</i> erreicht, wird <i>in der Regel</i> auf das Ende des Kalendermonats pensioniert, in den der Geburtstag fällt (ordentliche Pensionierung). Das Arbeitsverhältnis kann <i>früher beendet oder mit Einverständnis des Gemeinderats</i> über die Altersgrenze hinaus verlängert werden.
Vorzeitige Pensionierung	Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, sich vorzeitig gemäss Vorsorgereglement der APK pensionieren zu lassen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, die vorzeitige Pensionierung bis zu drei Jahren vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung zu verlangen. Der Gemeinderat kann bei einer vorzeitigen Pensionierung für bis zu drei Jahre eine Übergangsrente beschliessen. Die vorzeitige Pensionierung ist mindestens ein Jahr im Voraus anzukündigen.
Arbeitszeugnis	Dem Personal wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder auf Verlangen ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung ausgestellt.

2.3 Pflichten des Personals

Grundsatz	Das Personal ist zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Es hat sich rechtmässig zu verhalten, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.
Aufgabenbereich	Die Aufgaben und die organisatorische Eingliederung können in Organigrammen, Funktionendiagrammen und Stellenbeschreibungen geregelt werden. Dem Personal kann vorübergehend eine ihrer Fähigkeiten entsprechende, zumutbare Arbeit zugewiesen werden, auch wenn diese nicht zu den ursprünglichen Aufgaben gemäss Anstellungsvertrag gehört.
Loyalität	Das Personal ist verpflichtet, sich im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum sowie gegenüber Mitarbeitern korrekt zu benehmen. Es ist der Unparteilichkeit und der Sache verpflichtet.
Amtsgeheimnis	Das Personal untersteht für die Dauer und nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses dem Amtsgeheimnis.
Geschenke	Dem Personal ist es untersagt, für amtliche Leistungen Geschenke anzunehmen oder andere Vorteile zu beanspruchen. Davon ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke.
Arbeits- und Präsenzzeit	Der Gemeinderat legt die Arbeits- und die Präsenzzeit fest, überprüft diese periodisch und passt sie den Gegebenheiten entsprechend an. Der Gemeinderat kann flexible Arbeitszeitmodelle ermöglichen. Er regelt den Vollzug.

Überzeit	Sofern erforderlich und soweit zumutbar, kann das Personal auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitsstunden und über die normale Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden.
Stellvertretung	Das Personal ist verpflichtet, sich bei Abwesenheit und in Ausstandsfällen gegenseitig zu vertreten. Bewirkt die Stellvertretung eine ausserordentliche Inanspruchnahme, so kann der Gemeinderat eine besondere Entschädigung gewähren oder eine Ersatzlösung treffen.
Nebenbeschäftigung	<p>Nebenbeschäftigungen und die Annahme von öffentlichen Ämtern sind nur soweit gestattet, als sie den Angestellten in seiner vollen Pflichterfüllung gegenüber der Gemeinde nicht behindern. In jedem Fall ist vorgängig das schriftliche Einverständnis des Gemeinderates einzuholen. Die Zustimmung kann an Bedingungen geknüpft werden.</p> <p>Entschädigungen für Nebenbeschäftigungen während der Arbeitszeit fallen der Gemeinde zu. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>
Pflicht zur Weiterbildung	Das Personal hat sich um seine berufliche Weiterbildung zu bemühen.

2.4 Rechte des Personals

Lohnanspruch	Das Personal hat für seine Leistungen Anspruch auf die vereinbarten Löhne und Zulagen.
Personalgespräch	<p>Die Mitarbeiter haben Anspruch auf persönliche Gespräche mit ihrem Vorgesetzten (mindestens einmal pro Jahr).</p> <p>Das jährliche Gespräch mit den Abteilungsleitern führen der für das Personal zuständige Gemeinderat sowie der verantwortliche Ressortvorsteher, resp. bei Mitarbeitenden der Schule der für das Schulwesen verantwortliche Gemeinderat zusammen mit dem Präsidenten der Schulpflege.</p>
Aus- und Weiterbildung	Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung des Personals durch geeignete Massnahmen. Der Gemeinderat kann dafür zusätzlichen bezahlten Urlaub gewähren und Kostenbeiträge bewilligen. Die Rückzahlungsmodalitäten sind in der Vereinbarung festzuhalten. Massgebend für diese Leistung ist das Interesse der Gemeinde an der Weiterbildung.
Mitspracherecht	Das Personal hat das Recht, sich zu Personal- und Betriebsfragen zu äussern und Anträge zu stellen. <i>Über Anträge entscheidet der Gemeinderat.</i>
Disziplinar massnahmen	Disziplinar massnahmen richten sich nach dem Gesetz über die Einwohnergemeinden (§51 GG)
Rechtlicher Beistand	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gegen die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ein gerichtliches Verfahren erhoben wird, erhalten Rechtsschutz. Der Gemeinderat entscheidet über die Gewährung, Art und Umfang des Rechtsschutzes.

2.5 Entlöhnung

Lohnfestlegung	<p>Der Gemeinderat legt bei der Anstellung den Bruttolohn fest.</p> <p>Bei wesentlicher Veränderung der Aufgaben und/oder Funktionen nimmt der Gemeinderat eine Neubeurteilung vor.</p>
Lohnzahlung	Die Lohnzahlung findet in der Regel monatlich um den 25. Tag statt. Bei Teilzeitangestellten kann die Auszahlung auch vierteljährlich oder jährlich erfolgen.

13. Monatslohn	Der 13. Teil des Jahreslohnes wird als 13. Monatslohn zusammen mit dem Novemberlohn ausbezahlt. Bei Ein- oder Austritt im Laufe des Jahres erfolgt die Auszahlung anteilmässig.
Zuschläge Stundenlohn	<p><i>Anstelle von Ferien wird im Stundenlohn ein Ferienzuschlag eingerechnet:</i></p> <p><i>Anspruch bei 22 Ferientagen (21 – 39 Jahre): 9.24%</i> <i>Anspruch bei 25 Ferientagen (40 – 49 Jahre): 10.64%</i> <i>Anspruch bei 27 Ferientagen (50 – 59 Jahre): 11.59%</i> <i>Anspruch bei 30 Ferientagen (60 Jahre und älter): 13.04%</i></p> <p><i>Der Gemeinderat gewährt einen Zuschlag für den 13. Monatslohn von 8.33%.</i></p>
Lohnanpassungen	<p>Für die Beurteilung der Lohnanpassungen sind folgende Kriterien massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none">- wahrgenommene Aufgaben- Allgemeine wirtschaftliche Situation- Arbeitsmarktlage- Lohnverhältnisse vergleichbarer Gemeinden und Institutionen oder der Privatwirtschaft.- Leistung des Mitarbeiters- Ausbildung, Weiterbildung- Finanzlage der Gemeinde <p>Der Gemeinderat kann diese Änderungen positiv oder negativ anwenden (beispielsweise Leistungen der Arbeitnehmer oder die Entwicklung der Gemeindefinanzen).</p> <p>Die Änderungen sind dem Personal zu erläutern (rechtliches Gehör).</p>
Teuerung	<p><i>Die Teuerung wird bei der Entwicklung der Bruttolöhne berücksichtigt.</i></p>
Besondere Leistungen	<p>Der Gemeinderat kann ausserordentliche Einzel- oder Teamleistungen mit einer einmaligen Prämie honorieren.</p>
Kinderzulagen	<p>Die für das aargauische Staatspersonal massgebende Regelung der Kinderzulagen gilt auch für das Gemeindepersonal.</p>
Treueprämie	<p>Die Treueprämie der Arbeitnehmer betragen:</p> <p>Nach Vollendung von</p> <ul style="list-style-type: none">• 10 Dienstjahren 50% eines Monatsgehalts• 15 Dienstjahren 75% eines Monatsgehalts• 20 Dienstjahren 100% Monatsgehalt• Nach Vollendung von je 5 weiteren Dienstjahren ebenfalls ein volles Monatsgehalt. <p>Die Treueprämie kann auch in Form von Ferien bezogen werden, soweit dies betrieblich möglich ist. Ein Monatsgehalt entspricht 4 Wochen Ferien.</p> <p>Teilzeitmitarbeiter erhalten eine anteilmässige Vergütung.</p> <p>Der Bezug dieses Urlaubs kann auf 2 Jahre seit Fälligkeit der Treueprämie verteilt werden.</p>
Berechnung Dienstjahre	<p>Lehrjahre werden angerechnet. Die erforderlichen Dienstjahre müssen nicht ununterbrochen geleistet werden.</p>
Berechnung Treueprämie	<p>Es gilt 1/13 des aktuellen Jahresgehältes als Basis für die Berechnung, ohne Zulagen.</p>
Fälligkeit Anspruch	<p>Steht ein Angestellter im Zeitpunkt der Fälligkeit in gekündigtem Verhältnis, so entfällt der Anspruch.</p>

Kürzung Treueprämie	Bei ungenügenden Leistungen kann die Treueprämie vorenthalten oder gekürzt werden.
Überzeitarbeit	Muss das Personal durch angeordnete Überzeit beansprucht werden, regelt der Gemeinderat entweder eine Entschädigung oder Kompensation. Der Gemeinderat bezeichnet jene Stellen, die auf Grund ihrer Tätigkeit unregelmässige Arbeitszeiten zur Folge haben und berücksichtigt dies bei der Festlegung des Lohnes. Piket-Entschädigungen regelt der Gemeinderat.
Verrichtungen ausserhalb der Arbeitszeit	Amtliche Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit gelten als Überzeit. Das nebenamtliche Personal, das keine feste Jahresbesoldung bezieht, hat bei Teilnahme an Sitzungen von Gemeindekommissionen Anspruch auf Sitzungsgelder.
Spesen	Dem Personal werden die mit dienstlichen Verrichtungen verbundenen Auslagen vergütet. Der Gemeinderat regelt die Entschädigungsansätze.

2.6 Versicherungen

Berufliche Vorsorge	Der Arbeitnehmer wird bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde versichert. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
Unfallversicherung	Das Personal ist im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung werden von der Gemeinde getragen. Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Unfalls haben die Mitarbeitenden <i>im ersten Dienstjahr drei Wochen</i> und nach einjährigem Dienstverhältnis während 6 Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Vorbehalten bleiben die vom UVG vorgesehenen Kürzungen, z.B. wegen Grobfahrlässigkeit. <i>Ansonsten gilt Art. 324a und Art. 324b des Obligationenrechts.</i> Das nebenamtliche Personal ist gemäss UVG gegen Berufsunfälle versichert. Die Gemeinde kann auf eigene Kosten eine UVG-Ergänzungsversicherung für Kapitalzahlungen im Invaliditäts- oder Todesfall abschliessen.
Krankheit	Die Krankenversicherung ist Sache des Personals. Die Beamten und Angestellten des ständigen Personals haben sich gegen die Folgen von Krankheit (Arzt, Heilungskosten, Spitalaufenthalt usw.) angemessen selber zu versichern. Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit haben die Angestellten <i>im ersten Dienstjahr drei Wochen</i> und nach einjährigem Dienstverhältnis während 6 Monaten Anspruch auf die volle Besoldung, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet wurde. Die Lohnauszahlungen der Gemeinde reduzieren sich während dieser Zeit um allfällige Leistungen aus der Invalidenversicherung der Beamtenpensionskasse und der staatlichen Invalidenversicherung (IV), sowie um Leistungen Dritter. In Härtefällen kann der Gemeinderat zusätzliche Leistungen beschliessen. Die Gemeinde kann auf eigene Kosten eine Krankentaggeldversicherung für ihr Personal abschliessen.
Gemeinsame Bestimmungen zu Unfall und Krankheit	Die Besoldung bei Krankheit und Unfall wird nur ausgerichtet, wenn der Erkrankte oder Verunfallte oder sein Vertreter <i>die Gemeindeverwaltung sofort</i> über Art und voraussichtliche Dauer der Krankheit bzw. der Unfallfolgen orientiert und ihm spätestens nach Ablauf einer Woche ein ärztliches

	<p>Zeugnis zustellt. Es steht <i>der Gemeindeverwaltung</i> frei, schon früher ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.</p> <p>Arbeitsunterbrechungen als Folge gleicher oder verschiedener Krankheiten oder Unfälle sind zur Ermittlung des Besoldungsanspruches für einen der jeweiligen Besoldungsauszahlung vorausgehenden Zeitraum von 1 ½ Jahren zusammenzurechnen. Weitergehende Besoldungsansprüche können vom Gemeinderat festgelegt werden.</p>
Erwerbsausfallentschädigung	<p>Für die Dauer der Gehaltsberechtigung geleistete Erwerbsausfallentschädigungen fallen an die Gemeinde. Soweit sie das ausgerichtete Gehalt übersteigen, steht der überschüssende Betrag dem Dienstleistenden zu.</p>
Arztzeugnis	<p>Auf Verlangen des Vorgesetzten ist die Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, so hat der Beschäftigte in jedem Falle ein Arztzeugnis vorzulegen.</p> <p>Nötigenfalls kann der Gemeinderat die Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Beschäftigten durch einen Vertrauensarzt verlangen. Die Kosten trägt in diesem Fall die Gemeinde.</p>
Gehalt bei Krankheit	<p>Die für die Dauer der Gehaltsberechtigung geleisteten Taggelder fallen an die Gemeinde.</p>
Lohnfortzahlung im Todesfall	<p>Beim Todesfall erhalten der überlebende Ehegatte oder die im Zeitpunkt des Ablebens regelmässig unterstützten Personen noch für 3 Monate, von dem auf den Todestag folgenden Monat gerechnet, das volle Gehalt.</p>

2.7 Ferien, Urlaub, Militärdienst, Zivildienst

Ferienanspruch	<p>Das Personal hat folgenden Ferienanspruch pro Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none">• 25 Tage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 20. Geburtstag begangen wird,• 22 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 21. Geburtstag begangen wird,• 25 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 40. Geburtstag begangen wird,• 27 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 50. Geburtstag begangen wird,• 30 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 60. Geburtstag begangen wird. <p>Wird das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder aufgelöst oder arbeiten Mitarbeitende teilzeitlich, so bemisst sich der Ferienanspruch im Verhältnis zur geleisteten Dienstzeit.</p> <p>Die Ferien für <i>Lernende</i> sind im Lehrvertrag geregelt.</p>
Festsetzung Ferien	<p>Die Ferien sind so festzusetzen, dass der Dienstbetrieb gewährleistet bleibt.</p>
Übertragung Ferien	<p>Die Ferien sind in der Regel in dem Kalenderjahr zu nehmen in dem sie anfallen. Der Gemeinderat ist über Ferienüberträge ins nächste Jahr zu informieren; sie sind in der Regel bis Ende erstes Halbjahr zu beziehen.</p>
Abgeltung Ferien	<p>Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen abgegolten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personal, das im Stundenlohn angestellt ist.</p>
Kürzung Ferien	<p>Bei Krankheit, Unfall und Militärdienst sowie bei Mutterschaftsurlaub von zusammen mehr als 3 Monaten Dauer pro Kalenderjahr werden die Ferien für jeden weiteren Monat um 1/12 gekürzt.</p>

Feiertage in Ferienzeit	In die Ferien fallende Feiertage und ärztlich attestierte Krankheits- und Unfalltage werden am Ferienbezug nicht angerechnet. Dem Arbeitgeber ist unaufgefordert ab 1. Tag ein Arztzeugnis einzureichen.												
Feiertage	Als bezahlte Feiertage gelten die von Bund, Kanton und Gemeinderat festgelegten Tage.												
Arbeitsschluss vor Feiertagen	Vor allg. Feiertagen wird der Arbeitsschluss um 1 Stunde vorverlegt. Die entgangene Arbeitszeit wird kompensiert.												
Kurzurlaub	<p>Der Kurzurlaub beträgt in der Regel:</p> <table border="0"> <tr> <td>Eigene Heirat</td> <td>3 Tage</td> </tr> <tr> <td>Hochzeit in der eigenen Familie</td> <td>1 Tag</td> </tr> <tr> <td>Tod des Ehegatten oder Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils</td> <td>3 Tage</td> </tr> <tr> <td>Tod anderer Familienangehöriger oder naher Bekannter</td> <td>1 Tag</td> </tr> <tr> <td>Umzug des eigenen Haushaltes</td> <td>1 Tag</td> </tr> <tr> <td>Militärische Inspektion und Rekrutierung</td> <td>1 Tag</td> </tr> </table> <p>Der Gemeinderat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit ausserschulischer Jugendarbeit, freiwilligen Leistungen im öffentlichen Dienst oder aus anderen wichtigen Gründen.</p>	Eigene Heirat	3 Tage	Hochzeit in der eigenen Familie	1 Tag	Tod des Ehegatten oder Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils	3 Tage	Tod anderer Familienangehöriger oder naher Bekannter	1 Tag	Umzug des eigenen Haushaltes	1 Tag	Militärische Inspektion und Rekrutierung	1 Tag
Eigene Heirat	3 Tage												
Hochzeit in der eigenen Familie	1 Tag												
Tod des Ehegatten oder Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils	3 Tage												
Tod anderer Familienangehöriger oder naher Bekannter	1 Tag												
Umzug des eigenen Haushaltes	1 Tag												
Militärische Inspektion und Rekrutierung	1 Tag												
Mutterschaftsurlaub	<p><i>Mindestens 14 Wochen des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubes sind ab der Niederkunft zu beziehen.</i></p> <p><i>Schiebt die Mitarbeiterin den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung gemäss Art. 16c Abs. 2 EOG zufolge längerem Spitalaufenthaltes des Neugeborenen auf, wird der bezahlte Urlaub unterbrochen. Für die betreffende Zeit sind Überstunden zu kompensieren, Ferien zu beziehen, positive Gleitzeitsaldi abzubauen, oder es ist unbezahlter Urlaub zu beziehen.</i></p>												
Vaterschaftsurlaub	<i>Der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von 6 Monaten ab der Geburt des Kindes zu beziehen. Er kann am Stück oder als einzelne Tage bezogen werden. Während dieses Urlaubs wird der bisherige Lohn bezahlt.</i>												
Militär- und Schutzdienste	Während der Dauer ordentlichen Militär- und Schutzdienstes, den das Personal infolge seiner Einteilung und seines Grades zu leisten gesetzlich verpflichtet ist, hat es Anspruch auf das volle Gehalt. Diese Regelung gilt auch für den militärischen Frauendienst. Während der Rekrutenschule und bei militärischen Beförderungsdiensten wird nur das halbe Gehalt ausgerichtet.												
Freiwilliger Militärdienst	Für freiwilligen Militärdienst kann der Gemeinderat unbezahlten Urlaub gewähren. Die Gemeinde trägt die Kosten einer allfälligen Stellvertretung. Die Leistungen aus der Erwerb ersatzordnung gehen in diesem Fall an das Personal.												
Aktivdienst	Für den Aktivdienst bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.												
Ziviler Ersatzdienst	Wird die Dienstpflicht durch Leistung von zivilem Ersatzdienst erfüllt, wird die Hälfte des vollen Gehaltes ausgerichtet.												
Andere Dienstleistungen	Für die Arbeitsversäumnis infolge anderweitiger Dienstleistungen im allgemeinen Interesse (Feuerwehr, Ölwehr usw.) wird in der Regel kein Gehaltsabzug vorgenommen.												
Rückerstattungspflicht	Wird das Arbeitsverhältnis durch den Beschäftigten vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Rekrutenschule oder eines Beförderungsdienstes aufgelöst, so ist das während des Militärdienstes bezogene Gehalt anteilmässig zurückzuerstatten.												

3 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen	Der Gemeinderat kann den Anhang 1 unter Berücksichtigung der von der Gemeindeversammlung genehmigten Stellenprozente ersetzen, ändern oder ergänzen.
Ausführungsbestimmungen	Der Gemeinderat erlässt die für dieses Reglement notwendigen Ausführungsbestimmungen <i>in einem Anhang und kann allenfalls weitere Anhänge erlassen.</i>
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Dienstreglement vom 01.01.2012 mit sämtlichen Änderungen sowie alle sonstigen, mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2025.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch



Anhang 1

Stellenplan zum Personalreglement Gemeinde Thalheim

(Die Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter)

Administratives Personal	Verwaltung <ul style="list-style-type: none">> Gemeindeschreiber/in> Stellvertreter/in Gemeindeschreiber/in> Leiter/in Abteilung Finanzen> Leiter/in Abteilung Steuern> Mitarbeiter/in Gemeindeverwaltung	320 %
Technisches Personal	Bauamt/Hauswartung	140 %
Schule	Sekretariat <ul style="list-style-type: none">> Schulleitung (Zusatzpensum)> Schulsekretärin (Zusatzpensum)	5 % 30 %

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2025.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch



STICHWORTREGISTER

	Abs.	Seite
Abgeltung Ferien	2.7	9
Administrative Entlassung	2.2	5
Änderungen	3	11
Aktivdienst	2.7	10
Allgemeine Bestimmungen	1	3
Amtsgeheimnis	2.3	5
Andere Dienstleistungen	2.7	10
Anhang		12
Anhörung, Begründung	2.2	4
Anstellung, Zuständigkeit	2.1	4
Arbeits- und Präsenzzeit	2.3	5
Arbeitsschluss vor Feiertagen	2.7	10
Arbeitsverhältnis	2.1	3
Arbeitszeugnis	2.2	5
Arztzeugnis	2.6	9
Aufgabenbereich	2.3	5
Aushilfen	1.1/1.2	3
Ausführungsbestimmungen	3	11
Aus- und Weiterbildung	2.4	6
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	2.2	4
Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses	2.1	3
Berechnung Dienstjahre	2.5	7
Berechnung Treueprämie	2.5	7
Berufliche Vorsorge	2.6	8
Beschluss Stellenplan	Anhang 1	12
Beschluss Personalreglement	3	11
Besondere Leistungen	2.5	7
Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis	2	3
Disziplinarmaßnahmen	2.4	6
Entlöhnung	2.5	6
Erwerbsausfallentschädigung	2.6	9
Fälligkeit Anspruch	2.5	7
Ferien Abgeltung	2.7	9
Feiertage	2.7	10
Feiertage in Ferienzeit	2.7	10
Ferienanspruch	2.7	9
Ferien Kürzung	2.7	9
Ferien Übertragung	2.7	9
Ferien, Urlaub, Militärdienst, Zivildienst	2.7	9
Festsetzung Ferien	2.7	9
Freiwilliger Militärdienst	2.7	10
Gehalt bei Krankheit	2.6	9
Geltungsbereich	1.1	3
Gemeinsame Bestimmungen zu Unfall und Krankheit	2.6	8
Geschenke	2.3	5
Grundsatz	2.3	5
Inkrafttreten	3	11
Kinderzulagen	2.5	7
Krankheit	2.6	8
Kündigung	2.2	4
Kündigungsfrist	2.2	4
Kündigung im Zusammenhang mit Leistung oder Verhalten	2.2	5

Kürzung Treueprämie	2.5	8
Kurzurlaub	2.7	9 / 10
Lehrlinge	1.1	3
Lohnanpassungen	2.5	7
Lohnanspruch	2.4	6
Lohnfestigung	2.5	6
Lohnfortzahlung im Todesfall	2.6	9
Lohnzahlung	2.5	6
Lohnzahlung bei Suspendierung	2.2	4
Loyalität	2.3	5
Militär- und Schutzdienste	2.7	10
Militärdienst Freiwilliger	2.7	10
Mitspracherecht	2.4	6
Monatslohn (13.)	2.5	7
Mutterschaftsurlaub	2.7	10
Nebenbeschäftigung	2.3	6
Pensionierung	2.2	5
Personalgespräch	2.4	6
Personal mit Voll- und Teilzeitpensen	1.1	3
Personal mit befrist. Anstellungen, Praktikanten, nebenamtl. Personal	1.1	3
Pflichten des Personals	2.3	5
Pflicht zur Weiterbildung	2.3	6
Probezeit	2.1	4
Öffentliche Ausschreibung	2.1	4
Rechte des Personals	2.4	6
Rechtsmittel	2.2	4
Rechtlicher Beistand	2.4	6
Referenzalter	2.2	5
Rückerstattungspflicht	2.7	10
Spesen	2.5	8
Stellenbesetzung	2.1	4
Stellenplan	1.2 / Anhang 1	3 / 12
Stellenprozente	1.2	3
Stellvertretung	2.3	6
Stundenlohn (Zuschlag Ferien)	2.5	7
Stundenlohn (13. Monatslohn)	2.5	7
Teilinvalidität	2.2	4
Teuerung	2.5	7
Treueprämie	2.5	7
Übergangs- und Schlussbestimmungen	3	11
Überzeit	2.3	6
Überzeitarbeit	2.5	8
Unfallversicherung	2.6	8
Vaterschaftsurlaub	2.7	10
Verrichtungen ausserhalb der Arbeitszeit	2.5	8
Versicherungen	2.6	8
Voraussetzungen der Kündigung	2.2	4
Vorsorgliche Massnahmen	2.2	4
Vorzeitige Pensionierung	2.2	5
Ziviler Ersatzdienst	2.7	10

Auszug aus der

Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (Stand 1. Juli 2021)

Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) kommt seit dem 01. Juli 2021 anstelle des Submissionswesens zur Anwendung. Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

Es werden folgende Leistungen unterschieden:

- a. Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)
- b. Lieferungen
- c. Dienstleistungen

Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 des IVöB erreicht.

Gemäss Anhang 2, Schwellenwerte ausserhalb des Staatsbereichs, Stand 01. Juli 2021 gelten folgende Schwellenwerte und Verfahren:

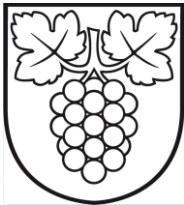
Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			<i>Bauneben- gewerbe</i>	<i>Bauhaupt- gewerbe</i>
<i>Freihändiges Verfahren</i>	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
<i>Einladungs- verfahren</i>	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
<i>offenes / selektives Verfahren</i>	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Der Auszug aus der IVöB betrifft die Kreditanträge der Traktanden

5. Genehmigung Verpflichtungskredit für die "Erstellung Trafostation Stafleleggstrasse anstelle Verteilkabine" über CHF 250'000
6. Genehmigung Verpflichtungskredit für die "Strassensanierung Hellmatt-Berg-Rischeln" über CHF 105'000
7. Genehmigung Verpflichtungskredit für die "Erstellung des Buswartehauses im Unterdorf mit Fahrradunterstand" über CHF 40'000
8. Genehmigung Nachtragskredit für die "Erschliessung Brunnmatt / Hüslimatt" über CHF 105'000

P.P.

5112 Thalheim
Die Post CH AG



Einwohnergemeinde Thalheim

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom

**Freitag, 28. November 2025, 20.15 Uhr,
in der Turnhalle Thalheim**

Zur Beachtung!

Dieser Ausweis ist durch den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2025 abzugeben.